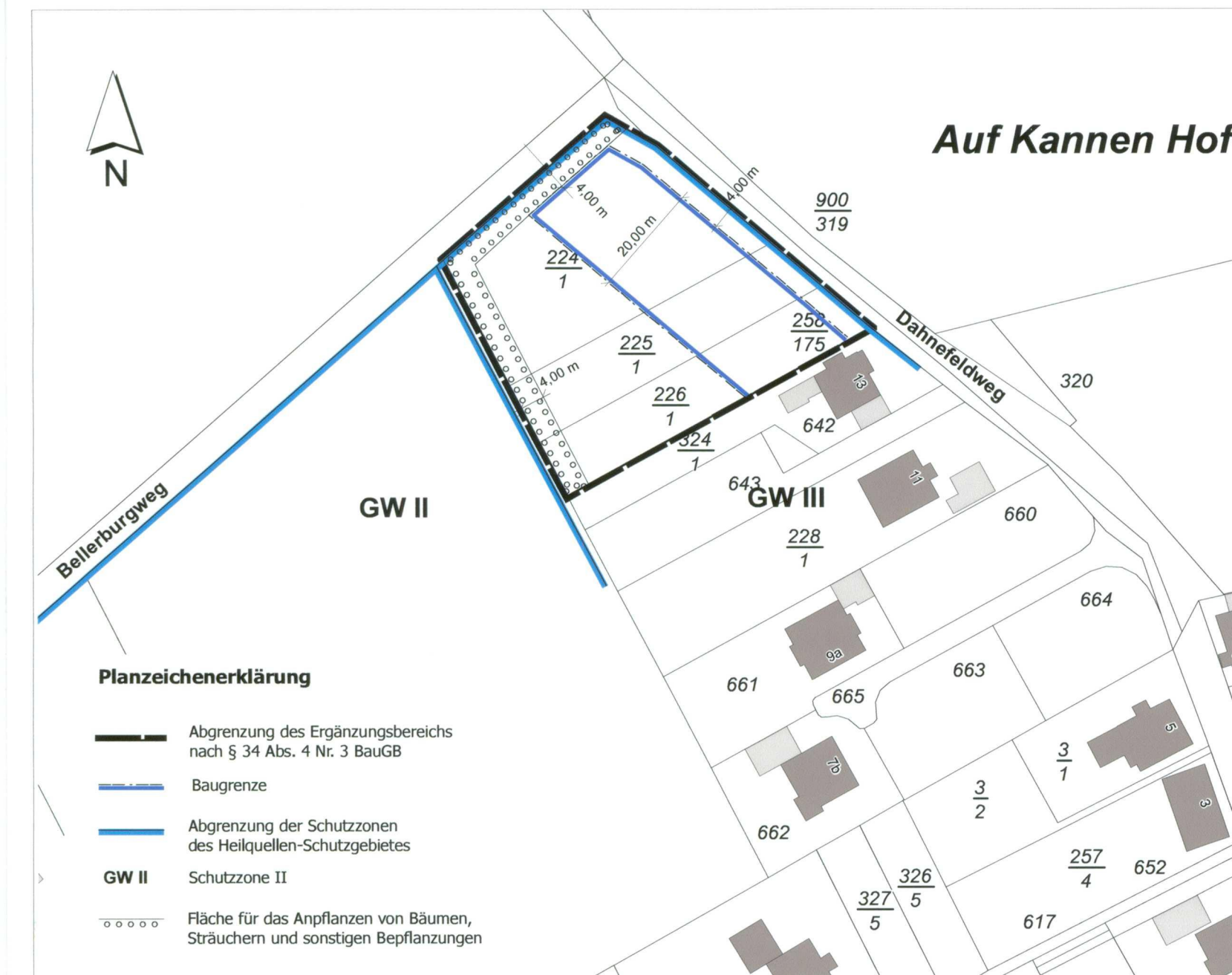


5/5-E Satzungsplan



Auf Kannen Hof

Planzeichenerklärung

- Abgrenzung des Ergänzungsbereichs nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze
- Abgrenzung der Schutzzonen des Heilquellen-Schutzgebietes
- GW II** Schutzzone II
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Textliche Festsetzungen

- Die Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist flächendeckend mit standortheimischen Laubgehölzen gem. Gehölzliste zu bepflanzen (Sträucher: Höhe 60-80 cm, 2 x verpflanzt; Bäume: Stammumfang mind. 14-16 cm in 1,00 m Höhe über Wurzelansatz, 3 x verpflanzt, mit Ballen). Bei der Pflanzung ist je angefangene 60 m² festgesetzter Anpflanzfläche mind. ein Baum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen und es sind mind. vier der in der Gehölzliste genannten Straucharten zu verwenden.
- Auf den von der Stadt bereitgestellten Grundstücksflächen in der Gemarkung Ottbergen, Flur 4, Flurstücke 245, 314, 315 und 329 (jeweils teilweise) wird die massive Uferbefestigung teilweise entfernt. Die entsprechenden Baumaßnahmen sind nur innerhalb des Monats Oktober zulässig. Ein Teil (2.350 Biotopwertpunkte) dieser Maßnahme wird vollständig den Eingriffen zugeordnet, die sich aus der Bebauung der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben.

Hinweise

1. Bodendenkmale / Archäologie

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Höxter oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521-52002-50; Fax: 0521-52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Munitionsfunde

Es ist nicht auszuschließen, dass im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Munitionseinzelfunde auftreten können. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Hagen, zu benachrichtigen.

3. Artenschutz

Es ist nicht zulässig, Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres zu entfernen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Diese Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches ist durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz des Rates der Stadt Höxter am 16.03.2016. aufgestellt worden.

Höxter, den 23.03.2016



M. Seli
Maria Schmidt
Erste Beigeordnete

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung mit dem Entwurf der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 14.04.2016 bis 17.05.2016 offengelegen.

Höxter, den 25.05.2016



M. Seli
Maria Schmidt
Erste Beigeordnete

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Höxter hat am 23.06.2016 den Satzungsbeschluss gefasst.

Höxter, den 04.07.2016



A. Fischer
Alexander Fischer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches sind der Beschluss über den Erlass der Satzung, der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung der Satzung mit Begründung sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise am 15.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Höxter, den 26.01.2017



A. Fischer
Alexander Fischer
Bürgermeister

Planverfasser

STADT HÖXTER
Planung und Tiefbau
Stadtplanung und Umwelt

Höxter, den 23.06.2016

H. Brochhagen
Heiner Brochhagen
Stadtoberbaurat

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte

Verwendet auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Höxter vom 30. August 2007

Rechtsgrundlagen

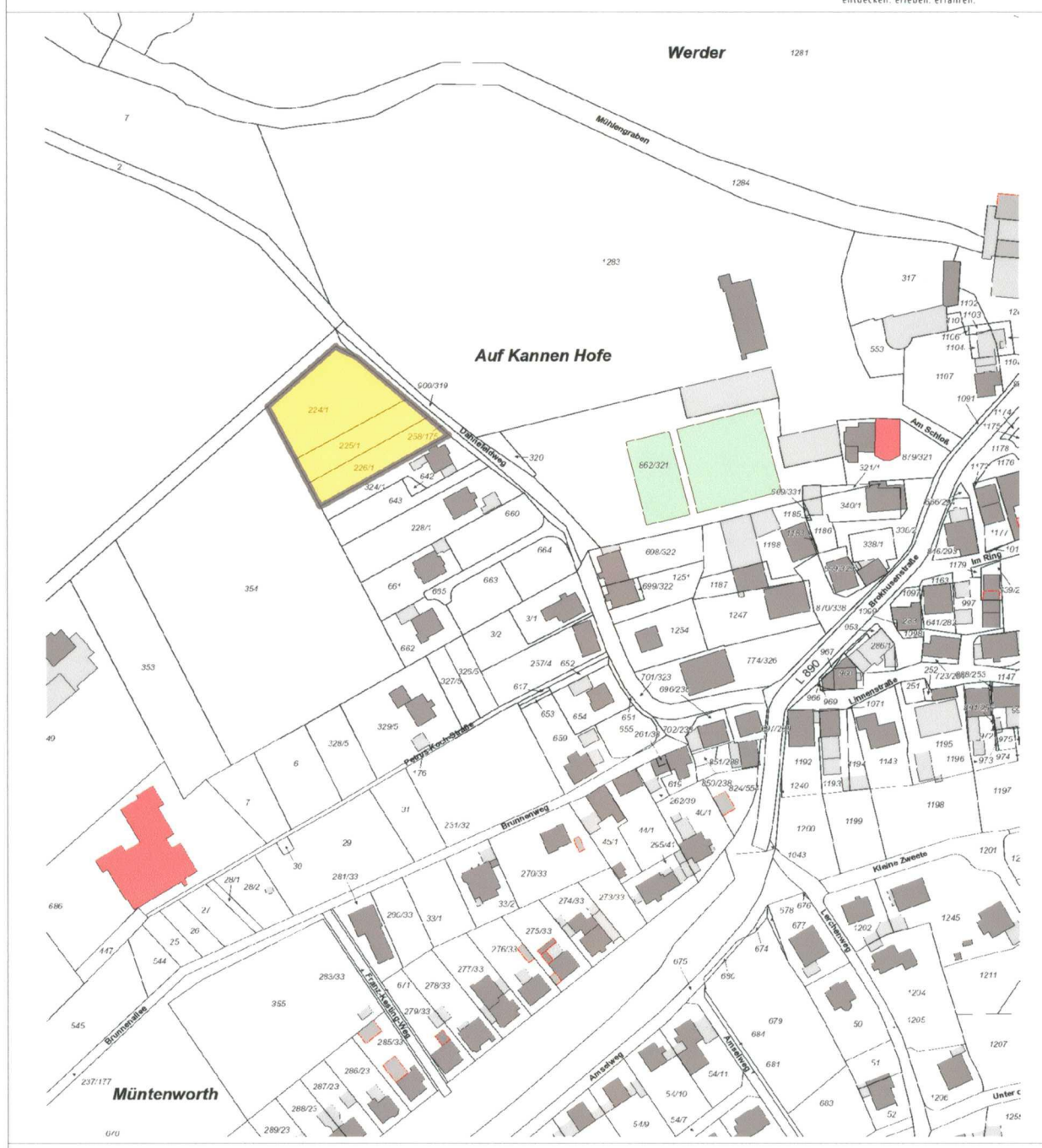
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Stadt Höxter Ortschaft Bruchhausen



Satzungsplan

Ergänzungssatzung Nr. 5/5-E Bruchhausen - Westlich des Schlossparks (Dahnefeldweg)

Gemarkung Bruchhausen, Flur 8

Maßstab 1:1.000